



Gewässerschutz bei Beweidung und Viehtränken - Hinweisblatt -

Die Uferböschungen und die Ufervegetation dürfen durch die Beweidung nicht beeinträchtigt werden. Um Ufererosionen und Uferabbrüche durch Trittschäden zu vermeiden und direkte Fäkaleinträge zu verhindern, ist der Zugang ins Gewässer für Weidetiere grundsätzlich nicht zugelassen.

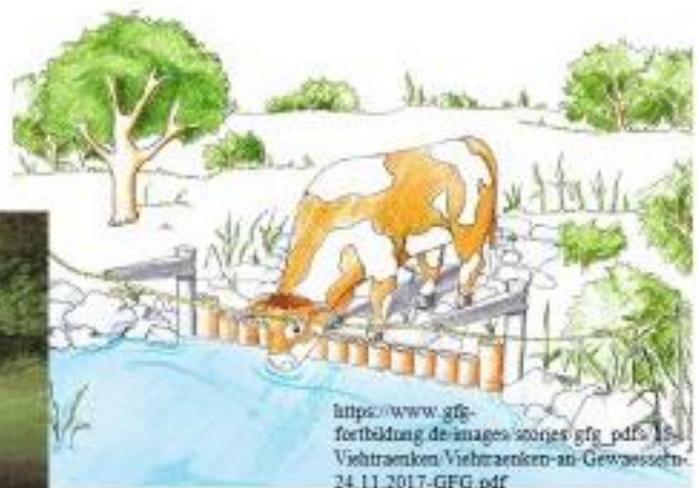
Herkömmliche (mobile) Weidezäune sind mit einem Abstand von mindestens 1 m zur Oberkante der Uferböschung bzw. außerhalb der Ufergehölze anzubringen. Wenn bereits Trittschäden entstanden sind, darf der Zaun erst in einem Abstand von mindestens einem Meter zur zerstörten Fläche wieder aufgestellt werden. Ortsfeste Zäune (Stabilzäune/Festzäune mit/ohne Fundament) sind im Gewässerrandstreifen (10 m ab Oberkante Böschung) nicht erlaubt.

Zum Tränken werden feste oder mobile Viehtränken empfohlen. Einzelne, direkte Zugänge zum Gewässer sind zu beschränken, die Zugänge sind zu befestigen (siehe nachfolgende Beispiele). Für direkte Zugänge wird eine vorherige Abstimmung mit dem Umweltamt empfohlen.

Gewässerrandstreifen

Viehtränke

Positivbeispiele



Eine Befüllung der Tränke mit Bachwasser ist im Rahmen des Gemeingebrauchs grundsätzlich gestattet. Es darf max. 1/3 der Abflussmenge aus dem Bach entnommen werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass überlaufendes Wasser wieder in den Bach zurückgeleitet wird, um Geländevernässungen und damit einhergehende Boden- und Vegetationsschäden zu vermeiden.

Weideunterstände und sonstige baulichen Anlagen dürfen nur außerhalb des Gewässerrandstreifens, d. h. im Außenbereich in einem Mindestabstand von 10 m zur Böschungsoberkante platziert werden.

Die üblichen Anforderungen einer guten fachgerechten Weidewirtschaft zum Schutz der Umwelt sind zu berücksichtigen.